

# TROMMLER- UND PFEIFFERKORPS - VEREINIGUNG GROSS - HAMBURG VON 1920

## Geschäftsordnung der Landesdelegiertentagung

Für die Trommler - und Pfeifferkorps - Vereinigung Gross - Hamburg von 1920

### § 1 **Versammlungsleiter**

- (1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Mitgliederversammlung. Er wird bei seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter vertreten.
- (2) Falls der Vorsitzende und seine satzungsmäßigen Vertreter verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
- (3) Der Vorsitzende und seine satzungsmäßigen Vertreter haben die Möglichkeit einen Versammlungsleiter aus der Mitte der Delegierten wählen zu lassen.

### § 2 **Tagesordnung**

Nach Eröffnung der Versammlung wird die Tagesordnung bekannt gegeben. Falls die Versammlung keinen anderen Beschluss faßt, wird an der vorgelegten Tagesordnung festgehalten.

### § 3 **Wortmeldungen, Redeordnung und Saalordnung**

- (1) Der Versammlungsleiter erteilt den Delegierten, den Ausschußmitgliedern oder den Gästen in der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen das Wort.
- (2) Der Versammlungsleiter kann die Redezeit begrenzen.
- (3) Vor einer Aussprache soll regelmäßig zunächst der Antragsteller gehört werden.
- (4) Unqualifizierte Äußerungen hat der Versammlungsleiter zu rügen. Bei Wiederholungen ist dem Redner für diesen Tagesordnungspunkt das Wort zu entziehen

Der Versammlungsleiter hat auch die Möglichkeit, Störer aus dem Saal zu verweisen oder andere geeignete Maßnahmen zu treffen.

## § 4 Anträge

- (1) Anträge können gestellt werden:
  - a. von Mitgliedern des Landesausschusses
  - b. von Mitgliedern der Ausschüsse
  - c. von der Abteilungsleitung der Mitgliedsgemeinschaften

Sie sind schriftlich beim Landesausschuß der TPK einzureichen.

- (2) Über Anträge, die in der Tagesordnung verzeichnet sind, und solche, die mindestens 8 Tage vor der Landesdelegiertentagung schriftlich beim Landesausschuß eingegangen sind, muß abgestimmt werden.
- (4) Anträge zur Landesdelegiertentagung, die nicht fristgerecht beim Landesausschuß eingereicht wurden, können besprochen werden. Eine Beschlussfassung in dieser Landesdelegiertentagung ist grundsätzlich nicht möglich.
- (5) Eine Beschlussfassung über Anträge nach Abs. 3 ist möglich, wenn sie dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegen und wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Landesdelegiertentagung mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschließt, daß der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.
- (6) Über die Dringlichkeit eines Antrages ist vor Eintritt in die Tagesordnung sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat. Ein Gegenredner ist zuzulassen.
- (7) Anträge zur Geschäftsordnung sind zulässig.

## § 5 Abstimmungen und Beschlussfassung

- (1) Abstimmungen erfolgen entweder durch Handzeichen (offene Abstimmung) oder schriftlich durch Stimmzettel (geheime Abstimmung).
- (2) Ein Antrag auf schriftliche Abstimmung kann von jedem Delegiertem bzw. Mitglied des Landesausschusses gestellt werden. Er ist angenommen, wenn mindestens 15 Stimmen für dieses Verfahren sind.
- (3) Der Vorstand hat für ausreichende Stimmzettel zu sorgen.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Landesfachwartes (des satzungsgemäßen Vertreters) den Ausschlag.

- (5) Satzungsänderungen bedürfen des in der Satzung festgelegten Abstimmungsverfahrens.

## **§ 6 Wort zur Geschäftsordnung**

- (1) Das Wort zur Geschäftsordnung wird außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.
- (2) Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegensprecher gehört werden.
- (3) Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort auch zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.
- (4) Folgende Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind zuzulassen:
- a. Antrag auf Schluss der Debatte
  - b. Antrag auf sofortige Abstimmung
  - c. Antrag auf Nichtbefassung
  - d. Antrag auf Vertagung
  - e. Antrag auf Begrenzung der Redezeit

Über weitere Anträge zur Geschäftsordnung entscheidet der Versammlungsleiter.

## **§ 7 Versammlungsprotokoll**

- (1) Über alle Versammlungen insbesondere der Ausschüsse der TPK sind Protokolle zu führen, die innerhalb von 2 Wochen dem Landesausschuß zuzustellen sind.
- (2) Mit dem Protokoll der Delegiertentagung wird gemäß aktueller Ordnung der TPK Hamburg §8 Abs. 8 verfahren.

## **§ 8 Inkrafttreten**

- (1) Diese Geschäftsordnung der Landesdelegiertentagung für die Trommler- und Pfeifferkorps -Vereinigung Gross - Hamburg von 1920 wurde auf der Sitzung des Landesausschusses am 24.04. 2001 einstimmig beschlossen und tritt zum 25.04 2001 in Kraft.